

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Unternehmens

Transport & Logistik Bautzen

Thomas Gollmer

Stand: 24. August. 2010

### Präambel

Die Leistungen und damit zusammenhängenden Verträge des Unternehmens Transport & Logistik Bautzen mit Einzelinhaber Thomas Gollmer (nachfolgend Unternehmer) werden auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) angeboten und erbracht.

### *I. Allgemeiner Teil*

1. Allen unseren Logistikleistungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen (z. B. CMR = Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr).

2. Logistikleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die Antragstellung der erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden zur Beförderung von Gütern im Straßengüterverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern mittels besonderer Transporthilfsmittel wie z.B. Panzerrollen, Wälzwagen, Hebeböcke o. ä. und die Begleitung dieser Beförderung als Dienstleistung.

3. Alle Angebote des Unternehmers sind freibleibend und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Ergebnisse von Einsatzstellenbesichtigungen und besondere Vereinbarungen, z. B. über Be- und Entladeort, Kranstandplatz usw., müssen von den Parteien zu ihrer Wirksamkeit protokolliert werden.

5. Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, insbesondere gemäß § 18 I 2 und § 22 II.IV und § 29 III und § 46 I Nr. 5 StVO sowie § 70 I StVZO, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen.

6. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen sowie Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

7. Der Unternehmer ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

8. Der Unternehmer ist berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden zu besorgen sind. Der Ausschluss der Schadenersatzansprüche entfällt, wenn der Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht beachtet hat. Im Fall des Rücktritts gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Witterungsbedingte Unterbrechungen oder die Stilllegung des Transportes durch die dazu befugten Behörden mindern den Anspruch des Unternehmers auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

10. Für Verzögerungen bei der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen des Unternehmers ist eine angemessene Verlängerung der Frist zu gewähren, soweit die Verzögerung nicht vom Unternehmer verschuldet wurde.

## *II. Besonderer Teil*

### *Pflichten des Unternehmers und Haftung*

#### bei Antragsverfahren

1. Der Unternehmer beantragt im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages die für die Durchführung des vom Auftraggeber beabsichtigten Transportes erforderlichen Transporterlaubnis und damit zusammenhängenden Genehmigungen bei der zuständigen Behörde. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich namens und in Vollmacht sowie Aufrechnung des Auftraggebers. Infolge kann durch den Unternehmer die Haftungserklärung für die Transporterlaubnis mit Wirkung für und gegen den Auftraggeber abgegeben werden.

2. Der Unternehmer ist nicht berechtigt, für den Auftraggeber als Frachtführer, Spediteur oder Disponent aufzutreten.

3. Der Unternehmer trägt keine Verantwortung für Verzögerungen und daraus entstehende Schäden, die durch die Bearbeitungszeit der Anträge der zuständigen Behörden entstehen. Darüber hinaus übernimmt der Unternehmer keine Gewähr für die Erteilung der beantragten Transporterlaubnis beziehungsweise etwaiger Ausnahmegenehmigungen.

4. Werden durch einen vom Unternehmer zu vertreten Umstand Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers, seiner Erfüllungsgehilfen oder Kunden verletzt oder sein Eigentum beschädigt, so haftet der Unternehmer nur, wenn ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für sonstige Schäden haftet der Unternehmer nur, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

#### bei Schwertransportbegleitung

1. Der Unternehmer erbringt Dienstleistungen zur Sicherung von Großraum- und Schwertransporten im öffentlichen Straßenverkehr nach den Regelungen der Richtlinien über die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (VkBl.-Dok. B 3420; RGST 1992) und den Anordnungen und Auflagen der Erlaubnis- beziehungsweise Genehmigungsbehörden in der jeweiligen Transporterlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1, Nr. 5 StVO und § 70 Abs. 1 StVZO.

2. Die Dienstleistungen zur Sicherung von Großraum- und Schwertransporten schuldet der Unternehmer nicht höchstpersönlich. Insbesondere kann der Unternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers geeignete Subunternehmer mit der Durchführung der Begleitfahrt beauftragen. Der Auftraggeber wird hiervon durch den Unternehmer unterrichtet.

3. Der Unternehmer setzt entsprechend den Anordnungen der Erlaubnis- beziehungsweise Genehmigungsbehörden nur ordnungsgemäß ausgerüstete und kenntlich gemachte Schwertransport-Begleitfahrzeuge ein. Soweit der Einsatz eines Schwertransport-Begleitfahrzeuges mit einer aufgesetzten Wechselverkehrszeichen-Anlage angeordnet ist, setzt der Unternehmer entsprechende Anordnung Fahrzeuge ein, die gemäß dem Merkblatt für die Ausrüstung der privaten, firmeneigenen Begleitfahrzeuge für Großraum- und Schwertransporte (VkBl. Dok. B 3422) ausgerüstet und anerkannt sind. Im entsprechenden Fall wird zudem nur Begleit- und Fahrpersonal eingesetzt, das im Besitz eines gültigen Schulausweises der Bundesfachgruppe für Schwertransport und Kranarbeiten (BSK) für solche Schwertransport-Begleitfahrten geeignet ist.

4. Der Unternehmer haftet für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der von ihm eingesetzten Schwertransport-Begleitfahrzeuge sowie für die Eignung des Begleit- und Fahrpersonals. Für vom Unternehmer zu vertretende Schäden für Verspätungen aufgrund Fahrtunterbrechungen, Verspätungen, Fehldispositionen oder Nichterscheinen der Begleitfahrzeuge und der daraus resultierenden Folgeschäden haftet dieser bis maximal zur Höhe des Netto-Auftragwertes der betroffenen Begleitfahrt. Der Unternehmer haftet nicht für Fahrtunterbrechungen infolge höherer Gewalt, insbesondere durch Stau, Nebel, Glatteis oder Streik. Auch haftet der Unternehmer nicht für Fahrtunterbrechungen, die aufgrund einer Stilllegung des Transportfahrzeugs verursacht werden. Der Unternehmer haftet für andere Vermögensschäden bis maximal zu einem Betrag von 25.000,00 € je Schadensereignis. Hiervon ausgeschlossen sind Schäden, die dem Unternehmer infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fallen.

5. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist kein geeignetes Begleitfahrzeug für die Begleitfahrt zur Verfügung stellen kann.

6. Der Unternehmer ist zur Verweigerung der Durchführung der Begleitfahrt berechtigt, solange keine gültige Erlaubnis beziehungsweise Ausnahmegenehmigung für den konkreten Großraum- bzw. Schwerlasttransports vorliegt. Das gleiche gilt im Falle der aufgrund konkreter Anhaltspunkte vorliegenden Befürchtung, dass bei der Durchführung des Großraum- bzw. Schwerlasttransports gegen behördliche Auflagen oder Anordnungen der Erlaubnis- beziehungsweise Genehmigungsbehörden verstoßen wird.

7. Der Unternehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Fahrzeugführer oder Beifahrer des Großraum- bzw. Schwertransports nicht zur Durchführung des Transportes geeignet, ausreichend sachkundig oder der deutschen Sprache ausreichend mächtig ist.

8. Der Unternehmer kann die Begleitfahrt des Großraum- bzw. Schwerlasttransports an einer im Sinne der öffentlichen Sicherheit geeigneten Stelle unterbrechen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Befürchtung besteht, dass erhebliche Schäden an Rechten Dritter drohen. Dies gilt auch für den Fall, dass bei einer Fortführung des Transportes eine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs droht, die über das bei Transportbeginn vorhersehbare Maß erheblich hinausgehen.

9. Soweit der Unternehmer zur Verweigerung der Durchführung bzw. Unterbrechung der Begleitfahrt oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, sind für den Auftraggeber Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

10. Für die eingesetzten Begleitfahrzeuge wird eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 25 Mio. € für Sachschäden und mindestens 7,5 Mio. € für Personenschäden je Schadensereignis abgeschlossen. Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung muss die besonderen Risiken aufgrund der Verwendung des Fahrzeugs als Großraum- und Schwerlast-Begleitfahrzeug einschließen.

11. Der Unternehmer schließt darüber hinaus für sein Unternehmen eine kombinierte Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € für Vermögensschäden je Schadenereignis ab. Die Versicherung muss die besonderen Risiken aufgrund der Verwendung des Fahrzeugs als Großraum- und Schwerlast-Begleitfahrzeug einschließen.

#### *Pflichten des Auftraggebers und Haftung*

1. Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Transportes erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere hat der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Sicherung des Großraum- bzw. Schwerlasttransporters (bspw. nach den Richtlinien über die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen in der jeweils gültigen Fassung) sowie für die Einhaltung der Ausnahmebestimmungen für die Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften für das Begleitfahrzeug zu sorgen.

2. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Auflagen aus den Bescheiden bzw. Genehmigungen der zuständigen Behörden auf eigene Gefahr und Kosten rechtzeitig und vollständig umzusetzen. Er hat unter anderem den Begleitfahrer auf Besonderheiten hinzuweisen. Der Auftraggeber ist auf Verlangen des Unternehmers verpflichtet, ihm vor Beginn und während des Transportes die behördlichen Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen inklusive Auflagen und Anordnungen vorzulegen beziehungsweise Einsicht zu gewähren. Soweit dem Unternehmer Wartezeiten infolge nicht rechtzeitig vorliegender, durch den Auftraggeber umgesetzter beziehungsweise gültiger Transporterlaubnisse beziehungsweise Ausnahmegenehmigungen entstehen, hat der Auftraggeber dem Unternehmer ein angemessenes Warte- bzw. Standgeld zu zahlen. Im Falle einer längeren Unterbrechung des Transportes ist der Unternehmer unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Durch den Auftraggeber ist vor Fahrtantritt sicherzustellen, dass die genehmigte Strecke geeignet und befahrbar ist, insbesondere die Brückenhöhen, Durchfahrtsbreiten, Beschilderungen etc. zu kontrollieren und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

4. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Auftraggeber schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen des Unternehmers sowie Vermögensschäden. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die richtigen Maße, Gewichte, Zahlenangaben und besonderen Eigenschaften der Transportfahrzeuge und des transportierten Gutes rechtzeitig anzugeben. Insbesondere trägt er die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Anträgen bei den Behörden.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Durchführung des Transportes bei der zuständigen Behörde gegebenenfalls über den Unternehmer einen Nachweis vorzulegen, in dem der Auftraggeber bestätigt, den Inhalt des Bescheides der Behörde mit der Genehmigung des Transportes einschließlich der Bedingungen und Auflagen zur Kenntnis genommen zu haben.

7. Der Auftraggeber hat alle von den zuständigen Behörden und Dritten erhobenen Kosten rechtzeitig und vollständig zu begleichen. Zudem ist der Unternehmer durch den Auftraggeber von Kostenansprüchen der Verwaltungsbehörden, Straßenbaulastträgern, Polizeibehörden, Verkehrssicherungspflichtiger und Eisenbahnunternehmen freizustellen.

8. Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Unternehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

9. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Unternehmer für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften des § 414 Absatz 2 des HGB bleiben hiervon unberührt.

10. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, insbesondere an Straßen, deren Einrichtungen, Kraftfahrzeugen, Grundstücke, Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeuge etc., die durch den Transport entstehen. Er hat den Unternehmer diesbezüglich von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

11. Der Auftraggeber hat für die Durchführung einer Begleitfahrt durch den Unternehmer entsprechend den behördlichen Auflagen aus den Bescheiden bzw. Genehmigungen rechtzeitig schriftlich die erforderlichen Polizeibegleitungen und Straßensperrungen bei den entsprechenden Behörden zu beantragen.

### *III. Schlussbestimmungen*

1. Die Leistungen des Unternehmers sind Vorleistungen und nicht skontoabzugsberechtigt. Die Rechnungen des Unternehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen, soweit nach Auftragserteilung nichts anderes vereinbart ist. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen ist ausschließlich der Sitz des Unternehmers, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Alle vom Unternehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.

3. Als Vertragsprache wird die deutsche Sprache vereinbart.

4. Auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen dieser Geschäftsbedingungen können sich auch die Angestellten bzw. Mitarbeiter des Unternehmers berufen. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen und Unternehmen, derer er sich bei Ausführung des Auftrages bedient. Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.

5. Nebenabreden zum Vertrag bzw. Auftrag müssen schriftlich getroffen werden. Sowohl Änderungen als auch Ergänzungen oder die ganze oder die teilweise Aufhebung eines Vertrages bzw. Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen dieses Schriftformerfordernis bedürfen ebenfalls der Schriftform (doppeltes Schriftformerfordernis).

6. Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.

7. Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder in Folge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

8. Von dieser AGB abweichende Abreden bzw. Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall vereinbart wurden. Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.

9. AGB des Auftraggebers, die den vorliegenden AGB des Unternehmers widersprechen (sich kreuzende AGB), wird widersprochen beziehungsweise sind ausgeschlossen.

10. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Daten dieses Vertrages und der damit zusammenhängenden Fahrzeuge, Streckenangaben, verantwortlichen Mitarbeiter des Auftraggebers etc. zum Zwecke der Leistungserfüllung durch den Unternehmer - soweit



erforderlich - an Dritte übermittelt werden. Das Einverständnis erstreckt sich auch auf die Speicherung und Löschung dieser Angaben. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat die andere dieser Auskunft über die gespeicherten Daten und über die Personen und Stellen zu erteilen, an die die Übermittlung erfolgt ist.